

Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung 2023

KUNDMACHUNG

betreffend die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfung.

Gemäß §§ 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, K-BJPG, LGBl. Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, werden die nächsten Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjägerprüfung und der Jagdaufseherprüfung vor den bei der Kärntner Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommissionen wie folgt festgesetzt:

- **Schriftliche Prüfung:**
12. und 13. April 2023
- **Mündliche Prüfungen:**
8. bis 17. Mai 2023

Zum Nachweis der gemäß §§ 7 und 14 Abs. 2 K-BJPG erforderlichen Voraussetzungen sind auf Zulassung zur Prüfung nachstehende Unterlagen zu übermitteln:

1. formloser schriftlicher Antrag (Muster siehe HP)
2. Geburtsurkunde (vollendetes 18. Lebensjahr)
3. Staatsbürgerschaftsnachweis
4. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen
5. Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
6. ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst
7. Jagdprüfungszeugnis

8. für die Jagdaufseherprüfung außerdem:

a) die Vorlage eines **Jagderlaubnisscheines**, mit welchem eine mindestens dreijährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird oder **dreier Jagderlaubnisscheine**, mit welchen jeweils eine einjährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

b) Vorlage der Jagdkarte (Original oder Kopie) samt Nachweis über die Einzahlung des Jagdkartenbeitrages für die gesamte Zeit der nachgewiesenen Verwendung im Jagddienst sowie Nachweis über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung. Wenn nicht vorhanden, kann dies auch vor Ort (Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft) überprüft werden.

9. für die Berufsjägerprüfung außerdem:

a) eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Verwendung als Jagdpraktikant in einem anerkannten Praxisbetrieb (mit Tagebuch). Auf diese dreijährige Praxis sind Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 10-wöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan (§ 11 Abs. 2 lit. c des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F. und Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Forstfachschule (§ 117 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F.) anzurechnen; gegebenenfalls sind daher entsprechende Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) hierüber vorzulegen;

b) Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) über den erfolgreichen Besuch von zwei jagdlichen Fachkursen für Berufsjäger;

c) Nachweis einer der gemäß § 11 Abs. 2 lit. b bis d des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., notwendigen Voraussetzungen für die Bestätigung als Forstschutzorgan, soweit dies nicht schon gemäß Punkt a) erfolgt ist;

d) den Nachweis, dass der Prü-

fungswerber während der Verwendung als Jagdpraktikant mindestens durch volle zwei Jahre im Besitz von gültigen Jagdkarten war (Vorlage der diesbezüglichen quittierten Einzahlungsnachweise) bzw. wenn bei Verwendung als Jagdpraktikant in einem anderen Bundesland: entweder eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorlage der diesbezüglichen Jahresjagdkarten (Original oder Kopie).

e) Falls der Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung die Voraussetzungen zu Punkt a) und b) nicht erfüllt, jedoch mindestens 10 Jahre im Jagdschutzdienst tätig war, kann er einen Antrag auf Nachsicht von den Voraussetzungen zu Pkt. a) und b) an den Landesjägermeister von Kärnten stellen, dem eine Bestätigung über eine mindestens 10-jährige Verwendung im Jagdschutzdienst anzuschließen ist.

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. entsprechend zu vergebühren (Antrag € 14,30, Beilagen je Bogen € 3,90, jedoch nicht mehr als insgesamt € 21,80, soweit diese Beilagen nicht schon früher vorschriftsmäßig vergebührt wurden). Mit dem Zulassungsbescheid wird ein Zahlschein für die Entrichtung der Gebühren mitgesandt.

Der Prüfungsstoff für die Berufsjägerprüfung umfasst die in den §§ 4 und 6, für die Jagdaufseherprüfung die in den §§ 4 und 7 der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4.11.2004, Zl. JABJP/76/1/2004, zuletzt geändert mit der Verordnung vom 17.02.2005, Zl. JABJP/318/1/2005, mit welcher nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und Jagdaufseherprüfung erlassen werden, angeführ-



ten Gegenstände. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

Spätestens vor Beginn der Prüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr in der Höhe von **€ 60,-** nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ab Kundmachung, **spätestens bis zum 15. Oktober 2022**, an die Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landesjägermeister von Kärnten mit Bescheid auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner

Vorbereitungskurs Jagdaufseherprüfung

Um den Kandidaten die Vorbereitung auf die Jagdaufseherprüfung zu erleichtern, veranstaltet der Kärntner Jagdaufseher-Verband im Auftrag der Kärntner Jägerschaft einen Vorbereitungskurs.

Der Kurs für die Jagdaufseherprüfung 2023 beginnt im Jänner und endet Anfang April. Die 16 Kurstage werden an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) jeweils in der Zeit von 8:15 bis 17 Uhr in Mageregg abgehalten.

Die schriftliche Einladung zum Kurs erfolgt rechtzeitig durch die Kärntner Jägerschaft, dieser liegt ein Erlagschein für die Einzahlung der Kursgebühr bei. Die Einzahlung des Kursbeitrages gilt als Anmeldung zum Kurs.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft sowie des Kärntner Jagdaufseher-Verbandes bzw. erteilt telefonisch Erich Furian, Telefon: 0463/3758 3; auch per E-Mail unter erich.furian@aon.at

Kärntner Jäger- und Schützenlieder

Wer bleibt schon steinern, bei einem schön gesungenen Kärntner Lied? Wer wird da nicht ein wenig melancholisch und wem wird nicht plötzlich ganz deutlich, dass ein Herz in seiner Brust schlägt?

So haben die Jagd und die Kärntner Lieder doch eines gemeinsam: Sie rühren etwas in uns.

Das neu aufgelegte Liederheft, herausgegeben von der Kärntner Jägerschaft – Ausschuss für Brauchtum und Jugend – ist eine Sammlung der schönsten Kärntner Jägerlieder. Insgesamt 24 Titel sind hier mit Text und Noten abgedruckt: Eine Hommage an die Jagdmusik und eine lebendige Jagdkultur.

Das handliche Heftchen ist in der Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft erhältlich.



Änderung Öffnungszeiten Bezirk Völkermarkt

**Klagenfurter Straße 9/7,
9100 Völkermarkt**

**Bürozeiten:
Montag, Dienstag und
Mittwoch: 8 bis 13 Uhr
Donnerstag: 12 bis 17 Uhr**

**Tel.: 04232/2723 3
E-Mail: bjmvoel@kaerntner-jaegerschaft.at**